

In seinem ersten Teil führt das Gesetz neue Strafen ein, die geeignet sind, den Verurteilten auch ohne Freiheitsentzug zur künftigen Achtung der Gesetze unseres Staates anzuhalten, und die Ausdruck der neuen menschlichen Beziehungen und des gewachsenen Bewußtseins in der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik sind. Sie lassen den Verurteilten in seiner Familie und an seinem Arbeitsplatz. Wir gehen davon aus, daß diese Strafen den Bürger, den Arbeiter, der aus einer bestimmten Situation heraus einmal die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die Gesetze seines Staates verletzt hat, so aufrütteln, daß sie ihn ein für allemal von künftigen strafbaren Handlungen abhalten, und wir rechnen mit der bewußten Kraft unserer sozialistischen Gesellschaft.

### **Erhöhte Erziehungswirkung der Strafen**

Mit der Einführung dieser Strafarten wird eine Linie fortgesetzt, die durch andere gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß, den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für das Verfahren in Strafsachen usw. bereits eingeleitet ist und in deren Zusammenhang auch das ebenfalls vorgelegte neue Strafregistergesetz zu betrachten ist. Zusammengenommen bilden beide Gesetze in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Beitrag zur Festigung unserer Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Erziehungswirkung unserer Strafen. Die Erkenntnis des Wesens der Strafe im sozialistischen Strafrecht hat in Verbindung mit der Analyse der Strafpraxis der Gerichte schon seit langem zu der Schlußfolgerung geführt, daß das gegenwärtig noch geltende Strafsystem unzulänglich ist. Das wird besonders deutlich, wenn wir einen Blick in die Statistik der Verurteilungen aus dem letzten Jahre werfen.

Im Jahre 1956 z. B. machten die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, zu Geldstrafen, zu Haft und Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche insgesamt 83 Prozent aller ausgesprochenen Strafen aus. Die weit überwiegende Mehrheit der Menschen, die bei uns straffällig werden, hat nicht aus bewußter Klassenfeindschaft gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht gehandelt, sondern ihr Verhalten wird noch von kleinbürgerlichen Auffassungen und schlechten Traditionen und Gewohnheiten der kapitalistischen Vergangenheit und Umwelt bestimmt, wie Rücksichtslosigkeit, Leichtfertigkeit, Egoismus, Unbeherrschtheit und Disziplinlosigkeit. Dabei sind oft in einem Menschen schon Ansätze zu einem guten fortschrittlichen Verhalten z. B. in seinen Arbeitsleistungen zu erken-